



Landkreis Börde

Büro Kreistag / Wahlen

Leiterin: Janina Kluge
Anschrift: Gerikestraße 104
39340 Haldensleben
Telefon: +49 3904 7240-1304
Telefax: +49 3904 7240-51304
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verordnung über die Fortgeltung des bisherigen Kreisrechtes

Rechtsgrundlage

Aufgrund der §§ 1 und 16 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) vom 11. November 2005 (GVBl. LSA S.692), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2006 (GVBl. LSA S.544), wird verordnet:

Verordnungstitel

Verordnung des Landkreises Börde über die Fortgeltung des bisherigen Kreisrechtes des Landkreises Bördekreis und des Landkreises Ohrekreis als neues Kreisrecht des Landkreises Börde

Beschlussinformationen

Veröffentlichung Amtsblatt:
Inkraftsetzung:

Nr. 93/03 vom 15.12.2010
01.01.2011

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlichte Kreisrecht.

**Verordnung des Landkreises Börde
über die Fortgeltung des bisherigen Kreisrechts des Landkreises Bördekreis
und des Landkreises Ohrekreis
als neues Kreisrecht des Landkreises Börde**

-Lesefassung-

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Bördekreis über das Landschaftsschutzgebiet „Hohes Holz, Saures Holz mit östlichem Vorland“ vom 12.11.1997 gilt als nunmehriges Kreisrecht des Landkreises Börde fort.

§ 2

Die Verordnung des Landkreises Bördekreis über das Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch/ Aueniederung“ vom 28.09.1998 gilt als nunmehriges Kreisrecht des Landkreises Börde fort.

§ 3

Die Verordnung des Landkreises Bördekreis über das Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung mit angrenzenden Hochflächen“ vom 22.03.2001 gilt als nunmehriges Kreisrecht des Landkreises Börde fort.

§ 4

Die Verordnung des Landkreises Bördekreis über das Landschaftsschutzgebiet „Harbke – Allertal“ vom 30.11.2006 gilt als nunmehriges Kreisrecht des Landkreises Börde fort.

§ 5

Die Verordnung des Landkreises Ohrekreis über das Landschaftsschutzgebiet „Drömling“ vom 12.09.1990 gilt als nunmehriges Kreisrecht des Landkreises Börde fort.

§ 6

Die Verordnung des Landkreises Ohrekreis über das Landschaftsschutzgebiet „Flechtinger Höhenzug“ vom 27.01.1993, zuletzt geändert am 13.12.1999, gilt als nunmehriges Kreisrecht des Landkreises Börde fort.

§ 7

Die Verordnung des Landkreises Ohrekreis über das Landschaftsschutzgebiet „Barleber und Jersleber See mit Ohre- und Elbeniederung“ vom 01.11.1994, zuletzt geändert am 17.08.1999, gilt als nunmehriges Kreisrecht des Landkreises Börde fort.

§ 8

Die Verordnung des Landkreises Ohrekreis über das Landschaftsschutzgebiet „Hohe Börde“ vom 13.12.2000 gilt als nunmehriges Kreisrecht des Landkreises Börde fort.

§ 9

Die Verordnung des Landkreises Ohrekreis über das Landschaftsschutzgebiet „Lindhorst - Ramstedter Forst“ vom 30.05.2005 gilt als nunmehriges Kreisrecht des Landkreises Börde fort.

§ 10

Die Verordnung des Landkreises Ohrekreis über das Landschaftsschutzgebiet „Harbke - Allertal“ vom 30.11.2006 gilt als nunmehriges Kreisrecht des Landkreises Börde fort.

§ 11

Die als übergeleitetes Recht geltenden Beschlüsse des Rates des Bezirkes Magdeburg und die Verordnungen der Landräte der Kreise Haldensleben, Klötze, Tangerhütte, Wanzleben und Wolmirstedt über Naturdenkmale, Flächennaturdenkmale, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Parks gelten als nunmehriges Kreisrecht des Landkreises Börde fort.

§ 12

Die Verordnung des Landkreises Bördekreis über den geschützten Landschaftsbestandteil „Die Springe“ vom 10.06.1994 gilt als nunmehriges Kreisrecht des Landkreises Börde fort.

§ 13

Die Verordnungen des Landkreises Haldensleben über die flächenhaften Naturdenkmale „Helziewiese“ vom 08.09.1990, „Tiefe Wiese“ vom 08.09.1990, „Westgotenwiese“ vom 08.09.1990, „Tal der Bäck“ vom 08.09.1990, „Nievoldhagen Abt.2309“ vom 08.09.1990, „Bahnhof Bischofswald“ vom 08.09.1990, „Bischofswald Abt.2213“ vom 08.09.1990, „Hagholz Abt. 2052“ vom 08.09.1990, „Hagholz Abt.2046“ vom 08.09.1990, „Krähenbruch“ vom 08.09.1990, „Dohls“ vom 08.09.1990 und „Seggerder Bruch“ vom

08.09.1990 gelten als nunmehriges Kreisrecht des Landkreises Börde fort.

§ 14

Die Verordnungen des Landkreises Ohrekreis über die Naturdenkmale „Buche im Ziegel-Lohden“ vom 19.09.2001 und „Flatterulme bei Lockstedt“ vom 30.07.2003 und die flächenhaften Naturdenkmale „Stromtalwiese“ vom 16.04.1999 und „Ehemaliges Abbaugelände der Ziegelei Olvenstedt“ vom 24.05.2002 gelten als nunmehriges Kreisrecht des Landkreises Börde fort.

§ 15

Die Verordnung des Landkreises Ohrekreis über die Änderung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Bischofswald vom 17.06.1998 gilt als nunmehriges Kreisrecht des Landkreises Börde fort.

§ 16

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

§ 17

Die Veröffentlichung der Verordnungen nach den §§ 1 bis 10 und die Verordnungen nach den §§ 12 bis 16 sowie die Beschlüsse nach dem § 11 mit den zugehörigen Karten werden gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung des Landkreises Börde über die öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung) vom 13.07.2007 dadurch ersetzt, dass die Verordnungen und Beschlüsse mit den zugehörigen Karten in der Zeit vom 10.01.2011 bis zum 11.02.2011 beim Landkreis Börde, Amt für Umweltschutz, Verwaltungsgebäude des Landkreises Börde in 39326 Wolmirstedt, Farsleber Straße 19, Raum 33 zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden können: Montag 8-12 und 13-16 Uhr, Dienstag 8-12 und 13-18 Uhr, Mittwoch 8-12 und 13-15 Uhr, Donnerstag 8-12 und 13-16 Uhr und Freitag 8-12 Uhr.